

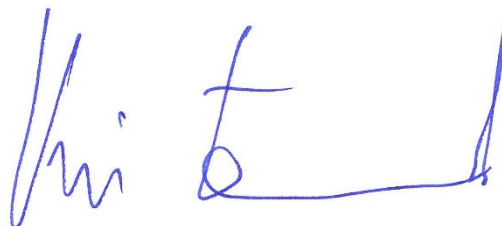
Gemeinde Blankenhagen
Land Mecklenburg-Vorpommern

Satzung

über die Festlegung der Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil
Blankenhagen sowie die Einbeziehung einzel-
ner Außenbereichsflächen in den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Artenschutzfachbeitrag auf Basis Potenzialanalyse

Stand: 29.08.2019



.....
Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt



Lämmel Landschaftsarchitektur

Inhalt

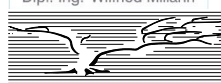
1 Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen.....	3
1.4 Datengrundlagen	4
2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile.....	4
2.1 Beschreibung des Vorhabens.....	4
2.2 Relevante Projektwirkungen	5
3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	5
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
3.1.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie.....	7
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	10
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	10
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	10
5 Zusammenfassung.....	10
6 Literaturverzeichnis.....	12
7 Relevanzprüfung.....	13
7.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	13
7.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten.....	18

Auftraggeber:



BSD Reinhard Böhm – Architekt für Stadtplanung
Warnowufer 59, 18057 Rostock
Fon (0381) 3770641

Verfasser:



Lämmel Landschaftsarchitektur
Dipl.-Ing. Kai Lämmel - Landschaftsarchitekt
Rosa-Luxemburg-Straße 19, 18055 Rostock
fon (0381) 4 90 99 82, Fax 4 90 99 83
E-Mail: BfLA@laemmel.de, Internet: www.laemmel.de

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Blankenhagen hat die Aufstellung einer Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Blankenhagen sowie die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen. Damit soll die zusätzliche Errichtung von Wohngebäuden in verschiedenen Bereichen der Ortslage ermöglicht werden.

Um in diesem Zusammenhang Probleme bei der Umsetzung des Bebauungsplanes zu vermeiden, soll im Rahmen dieses Fachbeitrages untersucht werden, ob nach europäischem und nationalem Recht geschützte Pflanzen- und Tierarten von dem Planvorhaben betroffen sein können und es Möglichkeiten der Minderung oder des Ausgleichs von Beeinträchtigungen gibt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Wichtigste Grundlage für die Prüfung des besonderen Artenschutzes sind die §§ 44-47 BNatSchG. Diese Vorschriften sind striktes Recht. Sie unterliegen nicht der Abwägung.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es "... verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzung- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Eine Befreiung von den Verboten des § 44 kann auf Antrag gewährt werden, "wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde." Das ergibt sich aus § 67 Abs. 2 BNatSchG.

1.3 Methodisches Vorgehen

Nach nationalem und internationalem Recht werden vier Schutzkategorien unterschieden: besonders geschützte Arten, streng geschützte Arten, europäische Vogelarten und FFH-Anhang-IV-Arten. Eine Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG muss für die folgenden Arten geprüft werden:

- Tier- und Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt sind. Diese sind zugleich besonders geschützt (§ 7 (2) Nr. 13 BNatSchG) und streng geschützt (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG).
- europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EWG). Die Prüfung wird hier nach LANA (2009) auf alle empfindlichen Arten, also Arten der Roten Liste mit den Gefährdungskategorien 1, 2 und 3 begrenzt. Alle weiteren vorkommenden Vogelarten werden zu Artengruppen zusammengefasst und betrachtet.
- Arten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung EU 709/2010 des Rates). Diese Arten sind ebenfalls als besonders bzw. streng geschützt eingestuft.
- Besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, wobei die Betrachtung auf Arten der Roten Listen mit den Gefährdungskategorien 1-3 begrenzt wird.

- weitere nicht geschützte raumbedeutsame Arten mit Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern.

Erster Schritt der Untersuchung ist eine Schichtung des zu prüfenden Artenspektrums in Anlehnung an (FROELICH & SPORBECK, 2010). Untersuchungsrelevant ist demzufolge eine Art:

- wenn ein Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung vorliegt oder
- wenn eine Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung potenziell vorkommen kann.

Eine Art ist nicht in die weitere Untersuchung einzubeziehen, wenn:

- sie als ausgestorben oder verschollen gilt oder die Art bei durchgeführten Untersuchungen nicht nachgewiesen werden konnte oder
- ihr Vorkommen außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegt.

In der Folge werden die Verbotstatbestände nach Paragraph 44 (1) BNatSchG für die potenziell betroffenen Arten anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens untersucht und Maßnahmen zur Vermeidung von Tatbeständen in die Betrachtung einbezogen.

Bei der Betrachtung des vorliegenden Untersuchungsgebietes sind dabei folgende Fragestellungen von Bedeutung:

- Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört? Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes gilt eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile davon sowie eine durch Störungen fehlende Weiternutzung.

Gemäß Paragraph 44 (5) BNatSchG ist folgender Ausnahmetatbestand zu prüfen: "Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach Paragraph 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und in Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird." Dazu ist aber eine hinreichende Prüfung von zumutbaren Alternativen der Planung notwendig. Außerdem sind mögliche und in einem zumutbaren Rahmen realisierbare Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu prüfen.

Eine Befreiung von den Verboten des Paragraph 44 BNatSchG kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Durchführung zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

1.4 Datengrundlagen

Grundlage für den Artenschutzfachbeitrag ist eine faunistische Potenzialabschätzung für den Untersuchungsraum. Diese basiert auf aktuellen Luftbildern und topografischen Karten. Außerdem werden Daten aus frei verfügbaren Datenbanksystemen wie LINFOS einbezogen. Im Juli 2019 erfolgte eine Begehung der Fläche.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Satzung weist 4 Bereiche aus, in denen Außenbereichsflächen in den Innenbereich einbezogen werden sollen. Die Bebauungsdichte richtet sich nach der umgebenden Bebauung. Das gilt auch für die Höhe, die sich einpassen muss.

2.2 Relevante Projektwirkungen

Mit der Umsetzung der Satzung kann es zu unterschiedlichen Wirkungen auf die vorhandenen Lebensräume kommen. Im Folgenden werden dabei nur die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen betrachtet, die die zu betrachtenden Artengruppen betreffen können. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch die Rodung von Gehölzen und die Beräumung der Bauflächen,
- Verlust von Einzelindividuen der europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten,
- Beeinträchtigungen durch visuelle Effekte, Schallemissionen und Erschütterungen durch die Baustellentechnik und Personen,
- Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Bebauung, Umnutzung, Versiegelung.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Scheuchwirkungen und Vergrämung durch die Flächennutzung.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die vorher aufgeführten Beeinträchtigungen prinzipiell nicht zu einer Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG führen können. Daher erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung.

3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Die einzelnen Einbeziehungsbereiche umfassen unterschiedliche Biotope.

Außenbereichsfläche A wird von einer Frischweide mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt. Dazu kommen Hausgärten in den Randbereichen. Die vorhandenen großen Laubbäume sollen erhalten bleiben.

Die Außenbereichsfläche B umfasst sehr unterschiedliche Lebensräume. Es dominieren ein artenarmes Frischgrünland nördlich und der Randbereich einer Ackerfläche südlich der Kreisstraße 17. Dazu kommen nördlich um eine bereits bestehende Erschließungsstraße mit Wendehammer eine Ruderale Staudenflur, ein Hausgarten mit Obstbäumen unterschiedlichen Alters, der Randbereich der o.g. Frischweide und ein weiterer Teil einer Ackerfläche.

Südlich der Kreisstraße sind Ruderalfluren und Brachflächen betroffen.

Der Einbeziehungsbereich C ist Teil einer größeren Ackerfläche im Ortsrandbereich.

Die Außenbereichsfläche D prägen große Hausgärten, zum Teil mit altem Obst- und Laubbaumbestand, aber auch mit ausgeprägten Wiesen- und Rasenflächen.

Gewässer sind in den Einbeziehungsbereichen nicht vorhanden. In der Ortslage verläuft die Bäk. Im nördlichen Bereich befindet sich ein typischer Dorfteich, der von den Außenbereichsflächen A und B durch Bebauung abgeschirmt ist.

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Vorkommen von Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, kann für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Anhang ist die Relevanzprüfung für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dargestellt. Diese Absichtung ergibt, dass das Vorkommen geschützter Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter und Säugetiere im Untersuchungsgebiet weitgehend ausgeschlossen werden kann. Viele Arten kommen

nachgewiesenermaßen nicht vor, da das Untersuchungsgebiet und die weitere Umgebung nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete dieser Art liegen (vergleiche Range-Karten (BfN, 2007) und (BfN, 2019)). Bei einigen Arten liegt das Untersuchungsgebiet zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art, aber die vorhandenen Lebensraumstrukturen entsprechen nicht den Ansprüchen der jeweiligen Art – siehe (BfN, 2019).

Amphibien

Gewässer sind im Plangebiet und der nahen Umgebung nicht vorhanden. Potenzielle Laichgewässer sind daher von der neuen Bebauung nicht betroffen. Auf Flurstück 70, das in den Einbeziehungsreich D, befindet sich ein Gartenteich. Dieser eignet sich als Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten. Dabei sind am ehesten die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten wie Teichfrosch oder Grasfrosch. Das Gewässer wird von der Neubebauung nicht berührt. Aufgrund der Lage des Gewässers sind die Arten an die gärtnerische Nutzung gewöhnt. Eventuelle Landlebensräume werden zwar reduziert. Trotzdem verbleiben ausreichend Flächen in der Umgebung. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Reptilien

Einen für die Zauneidechse potenziell geeigneter Lebensraum ist die Brachfläche der Dorfgebiete in der Außenbereichsfläche B.

Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl von vor allem durch den Menschen geprägten Lebensräumen. Zur Regulation ihrer Körpertemperatur benötigt sie Sonnenplätze (z.B. Steine, Felsbereiche, Totholz, Moospolster, freie Bodenflächen) und auch schattige Stellen. Ebenso müssen bewuchsfreie Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage und Bereiche mit spärlicher bis mittelstarker Pflanzenbedeckung als Rückzugsgebiete vorhanden sein.

Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher (auch verlassene Erdbaue anderer Tierarten), Steinhäufen, Felsspalten, Reisighaufen, Gebüsche, ausgefaltete Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubauflagen genutzt.

Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbaue anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden.

Diese Bedingungen sind auf der Brachfläche gegeben. Allerdings ist von der Bebauung nur ein sehr kleiner Teil betroffen, so dass eine Gefährdung einer potenziell vorkommenden Population nicht zu erwarten ist. Zur Vermeidung des Tötungsverbot während der Baumaßnahme ist durch einen Amphibienzaun entlang der Geltungsbereichsgrenze auf dem Flurstück 107 das Einwandern in die Baufläche zu verhindern. Alternativ kann vor Beginn der Bauarbeiten das komplette Flurstück 107 auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht werden.

Fledermäuse

In den Einziehungsbereichen befinden sich keine Gebäude oder Bauwerke. Die Gefahr der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besteht in diesem Zusammenhang nicht.

In den Außenbereichsflächen B und D befinden sich in Gärten alte Obst- und Laubbäume. Diese können Höhlen oder Spalten als potenzielle Fledermausquartiere – speziell Sommerquartiere - aufweisen. Bei einer Fällung der Bäume käme es zum Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sowie eventuell auch zu einer Tötung von Tieren.

Viele Fledermausarten wechseln häufig ihre Quartiere bzw. nutzen mehrere Sommerquartiere. Wann es zu einer konkreten Bebauung auf den Flächen kommt ist noch völlig ungewiss. Daher muss vor der Fällung von Bäumen in den Einziehungsflächen eine Untersuchung auf die Existenz und die aktive Nutzung von Fledermausquartieren erfolgen. Verloren gehende Quartiere sind entsprechend den Festlegungen des Experten in der Umgebung auszugleichen. Um den Verlust einzelner Tiere zu vermeiden, sind die Fällarbeiten nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Mit der Bebauung auf den Außenbereichsflächen A, B und D gehen potenzielle Nahrungsräume für Fledermäuse verloren. Die potenziell vorkommenden Arten haben in der Regel große Aktionsradien zu den Nahrungsräumen. Mit den Grünflächen innerhalb der Ortslage und den Freiflächen in der Umgebung bleiben gut geeignete Nahrungsräume, so dass ein Ausweichen möglich ist. Eine Gefährdung der Population durch den Verlust der Nahrungsräume kann weitgehend ausgeschlossen werden.

3.1.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie

Nach der Relevanzprüfung können im Untersuchungsgebiet verschiedene geschützte Vogelarten vorkommen. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	V5-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mau-
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise					Ba	[1]		1	
Alauda arvensis	Feldlerche					B	[1]		1	
Carduelis cannabina	Bluthänfling					Ba, Bu	[1]		1	
Carduelis carduelis	Stieglitz					Ba	[1]		1	
Carduelis chloris	Grünfink					Ba	[1]		1	
Columba palumbus	Ringeltaube					Ba, N	[1]		1	
Corvus corone	Aaskrähne/ Nebelkrähne					Ba	[1]		1	
Emberiza calandra	Grauammer			X		B	[1]		1	
Emberiza citrinella	Goldammer					Bu	[1]		1	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen					Ba, Bu	[1]		1	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper					H	[2a]	X	3	
Fringilla coelebs	Buchfink					Ba	[1]		1	
Hippolais icterina	Gelbspötter					Ba, Bu	[1]		1	
Motacilla alba	Bachstelze					N, H, B	[2a]	X	3	
Parus caeruleus	Blaumeise					H	[2]	X	2	
Parus major	Kohlmeise					H	[2]	X	2	
Passer domesticus	Haussperling				V	H	[2]	X	3	
Passer montanus	Feldsperling				3	H	[2]	X	2	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					H, N	[2]		3	
Phylloscopus trochilus	Fitis					Ba, Bu	[1]		1	
Pica pica	Elster					Ba	[2]	X	1	
Prunella modularis	Heckenbraunelle					Bu	[1]		1	
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel					Ba	[1]		1	
Saxicola rubetra	Braunkehlchen					B	[1]		1	
Serinus serinus	Girlitz					Ba, Bu	[1]		1	
Sturnus vulgaris	Star					H	[2]	X	2	X
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke					B, Bu	[1]		1	
Sylvia communis	Dorngrasmücke					Bu	[1]		1	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke					Bu	[1]		1	
Turdus merula	Amsel					Ba, Bu	[1]		1	
Turdus philomelos	Singdrossel					Ba	[1]		1	

Tabelle 3-1: im UG festgestellte Vogelarten (nach PA 2018 V, geändert)

Standort Fortpflanzungsstätte: B = Boden-, Ba = Baum- (sofern nicht besonders spezialisiert), Bu = Busch-, Gb = Gebäude, N = Nischen-, H = Höhlenbrüter, K = Koloniebrüter, BP = Brutparasit, NF = Nestflüchter

als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt:

[1] Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

- [2] i.d.R. System aus Haupt- und Wechsellnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines oder mehrerer Einzelnester führt i.d.R. nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [2a] System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [3] i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- [4] Nest und Brutrevier
- [5] Balzplatz

Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

- 1 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 mit der Aufgabe des Reviers
- 4 fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
- W x nach x Jahren (gilt nur für ungenutzte Wechselhorste in besetzten Revieren)

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG greift grundsätzlich nur, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere beseitigt werden. Damit ist die vollständige Überprägung des Bruthabitats oder wesentlicher Teile des Habitats gemeint, aber auch die durch Störungen hervorgerufene Beendigung der Nutzung. Das gilt nicht, wenn die Nistplätze bzw. Reviere jährlich neu gebildet werden.

Streng geschützten Arten

Graumammer (*Emberiza calandra*)

Die Graumammer bevorzugt offene Landschaftsräume mit einem geringen Gehölzbestand als Lebensraum. Brutplätze befinden sich vorrangig in Bereichen mit dichter Bodenvegetation in der Nähe von potentiellen Singwarten wie einzelnen Gehölzen, Hecken oder auch Masten und ähnliches. Als Nahrungshabitat dienen Flächen mit niedriger Vegetation in Nestnähe. Potenziell geeignet erscheinen hier die Randbereiche der Grünland- und Ackerflächen in der Außenbereichsfläche B. Allerdings ist eine reale Besiedlung aufgrund der Ortsnähe und den damit verbundenen Störungen durch Hunde und Katzen wenig wahrscheinlich. Die Graumammer wechselt ihren Nistplatz jährlich, sodass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sollte die Beräumung der Grünlandflächen und Ruderalfluren im Einbeziehungsbereich B außerhalb der Brutzeit zwischen September und Februar durchgeführt werden. Bei einem abweichenden Beginn sind die Flächen vorher durch einen Fachmann auf Brutplätze zu überprüfen.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling wird auf der Vorwarnliste in der Rosten Liste Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland geführt.

Der Haussperling ist ein Höhlenbrüter an Gebäuden, aber auch in Bäumen sowie Spalten, alten Mehlschwalbennestern, Nistkästen und Überdachungen. Dabei erfolgt die Brut meist in Kolonien und die Art nutzt oft ein System mehrerer jährlich abwechselnder Nistplätze. Geeignete Brutplätze befinden sich innerhalb der Ortslage mit den Gebäuden. Diese sind von der neuen Bebauung nicht betroffen. Es können aber auch potenziell Höhlen in den alten Laub- und Obstbäumen genutzt werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, muss vor der Fällung von Bäumen in den Einbeziehungsflächen B und D eine Untersuchung auf die Existenz und die aktive Nutzung von Brutplätzen des Haussperlings erfolgen.

Sollten mehr als 10 % der Quartiere verloren gehen, sind entsprechend den Festlegungen des Experten Nistkästen in der Umgebung als Ersatz zu schaffen. Um den Verlust einzelner Tiere zu vermeiden, sind die Fällarbeiten nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Feldsperling wird in der Rosten Liste Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet eingestuft.

Der Feldsperling brütet vorrangig in Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch an Gebäuden, unter Dächern, in alten Mehlschwalbennestern, aber auch offen in dichten Gebüsch. Dabei erfolgt die Brut

oft in Kolonien und die Art nutzt oft ein System mehrerer jährlich abwechselnder Nistplätze. Potenziell geeignete Brutplätze befinden sich in den Einbeziehungsbereichen B und D durch die alten Bäume und Gebüsche in Randbereichen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, muss vor der Fällung von Bäumen in den Einbeziehungsflächen B und D eine Untersuchung auf die Existenz und die aktive Nutzung von Brutplätzen des Haussperlings erfolgen.

Sollten mehr als 10 % der Quartiere verloren gehen, sind entsprechend den Festlegungen des Experten Nistkästen in der Umgebung als Ersatz zu schaffen. Um den Verlust einzelner Tiere zu vermeiden, sind die Fällarbeiten nur in der Zeit zwischen 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Horste des Weißstorch sind im Umkreis von 2 km um die Einbeziehungsflächen nicht vorhanden (NABU, 2019).

Besonders geschützten Arten

Bei den weiteren potenziell vorkommenden Vogelarten handelt es sich um in Mecklenburg-Vorpommern verbreitete, vielfach an menschliche Siedlungen angepasste Arten. Daher werden diese in der weiteren Betrachtung nach dem Standort der Fortpflanzungsstätte in Gebäudebrüter, Gehölzbrüter und Bodenbrüter gruppiert.

Gebäudebrüter

Für gebäudebrütende Vogelarten gibt es keine Auswirkungen, da potenzielle Brutplätze außerhalb des Wirkungsbereiches der neuen Bebauung in den Einbeziehungsbereichen liegen.

Gehölzbrüter

Der überwiegende Teil der potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind Gehölzbrüter. Es handelt sich um verbreitete, an Siedlungen angepasste Arten. Die Mehrheit der potenziell vorkommenden gehölzbrütenden Arten wechseln die Fortpflanzungsstätte jährlich. Sie weisen keine enge Bindung an bestimmte Lebensräume auf und sind häufige Arten mit großen Beständen. Ein Ausweichen in die verbleibenden Gehölzstrukturen sowie in die Umgebung ist zu erwarten.

Das Eintreten des Zerstörungsverbotes von Fortpflanzungsstätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG), des Tötungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG und des Störungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann durch eine zeitliche Begrenzung der Fällungs- und Rodungsarbeiten auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar vermieden werden.

Weitere Arten nutzen die Brutstätten wiederholt, wechseln dabei aber zwischen mehreren Nestern, so dass der Verlust einzelner Nester in der Regeln nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Da für die Sperlinge bereits eine Erfassung vor Fällung von Bäumen erforderlich ist, können diese Arten mit betrachtet werden.

Bodenbrüter

Das Vorkommen einzelner bodenbrütender Arten ist auf den Acker- und Grünlandflächen potenziell möglich. Aufgrund der angrenzenden Siedlungsbereiche und der Lage des Geltungsbereiches am Rand der größeren Ackerfläche ist die Wahrscheinlichkeit auf diesen gering. Die Grünlandflächen sind eher geeignet. Ein Wechsel der Brutstätte findet jährlich statt. Es verbleiben in der Umgebung noch weitere gut nutzbare Flächen. Eine Gefährdung der Populationen kann daher weitgehend ausgeschlossen werden.

Um Störungen von Brutplätzen zu vermeiden, ist die Beräumung der Flächen außerhalb der Brutzeit nach dem 30. Juli durchzuführen. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu erwarten.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zauneidechse

Zur Vermeidung des Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG während der Baumaßnahme ist durch einen Amphibienzaun entlang der Grenze des Geltungsbereiches der Satzung auf dem Flurstück 107 im Einbeziehungsbereich B das Einwandern von Zauneidechsen in die Baufläche zu verhindern.

Alternativ kann vor Beginn der Bauarbeiten das komplette Flurstück 107 durch einen Fachmann auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht werden, so dass ein Konflikt ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse

Die alten Obstbäume auf den Flurstücken 113, 69 und 70 und die Laubbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von > 30 cm im Geltungsbereich der Satzung sind vor der Fällung durch einen Fachmann auf Fledermausbesatz und Brutstätten streng geschützter Vogelarten zu untersuchen. Bei Besatz sind Maßnahmen entsprechend den Festlegungen des Experten in Abstimmung mit der UNB durchzuführen. Dabei kann es sich um Maßnahmen zur Umsetzung von Höhlen oder Individuen handeln. Es können aber auch Maßnahmen zur Kompensation wie die Schaffung von Ersatzquartieren festgelegt werden. Diese Untersuchungen beziehen auch die streng geschützten Vogelarten Haus- und Feldsperling mit ein.

Grauwammer, Bodenbrütende Vogelarten

Die Beräumung der Grünlandflächen und Ruderalfluren im Einbeziehungsbereich B darf nur zwischen Anfang September und Ende Februar durchgeführt werden. Bei einem abweichenden Beginn sind die Flächen vorher durch eine Fachmann auf Brutplätze bodenbrütender Arten zu überprüfen. Damit wird die Zerstörung aktiver Brutplätze der bodenbrütenden Vogelarten vermieden.

Gehölzbrütende Vogelarten

Die Rodung von Gehölzen darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres erfolgen. Bei Abweichung vom vorgegebenen Bauzeitraum ist der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass keine Brutplätze von gehölzbrütenden Vögeln vorhanden sind. Damit wird die Verletzung oder Tötung von Vögeln während der Brutzeit vermieden.

Die Beräumung der Acker- und Grünlandflächen ist nach dem 30. Juli durchzuführen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können nach den vorgenannten Untersuchungen entstehen. Da die durch die Satzung mögliche Neubebauung über einen längeren Zeitraum und in verschiedenen Abschnitten erfolgt, ist eine Untersuchung und Festlegung von Maßnahmen erst vor Beginn der Bauarbeiten sinnvoll.

5 Zusammenfassung

In den Einbeziehungsbereichen der Satzung können nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und geschützte Vogelarten vorkommen. Es handelt sich dabei um an menschliche Siedlungen angepasste Arten. Da eine Bebauung über einen längeren Zeitraum stattfinden wird, ist eine Überprüfung auf aktive Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und streng geschützten Vogelarten in den entsprechenden Bereichen vor Beginn der Bauarbeiten notwendig. Bei einem Vorkommen dieser Arten sind Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG gut umsetzbar. Die Durchführbarkeit satzungsgemäßer Vorhaben ist gesichert.

Dazu sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

Maßnahme 1	
Arte der Maßnahme	Zur Vermeidung des Tötungsverbot es während der Baumaßnahme ist durch einen Amphibienzaun entlang der Geltungsbereichsgrenze auf dem Flurstück 107 das Einwandern von Zauneidechsen in die Baufläche zu verhindern. Alternativ kann vor Beginn der Bauarbeiten das komplette Flurstück 107 durch einen Fachmann auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht werden.
Begründung	Vermeidung der Verletzung und Tötung von Zauneidechsen
Zielarten	Zauneidechse

Maßnahme 2	
Arte der Maßnahme	Die alten Obstbäume auf den Flurstücken 113, 69 und 70 und die Laubbäume mit einem Brusthöhendurchmesser von > 30 cm sind vor der Fällung durch einen Fachmann auf Fledermausbesatz und Brutstätten streng geschützter Vogelarten zu untersuchen. Bei Besatz sind Maßnahmen entsprechend den Festlegungen des Experten in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung und Tötung von Fledermäusen, ggf. Sicherung der Population durch Kompensationsmaßnahmen
Zielarten	Fledermäuse, Haussperling, Feldsperling

Maßnahme 3	
Arte der Maßnahme	Die Beräumung der Grünlandflächen und Ruderalfluren im Einbeziehungsbe reich B darf nur zwischen Anfang September und Ende Februar durchgeführt werden. Bei einem abweichenden Beginn sind die Flächen vorher durch eine Fachmann auf Brutplätze bodenbrütender Arten zu überprüfen.
Begründung	Vermeidung der Verletzung und Tötung von Einzelindividuen der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit
Zielarten	Bodenbrütende Vogelarten, Grauammer

Maßnahme 4	
Arte der Maßnahme	Die Rodung von Gehölzen darf nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres erfolgen. Bei Abweichung vom vorgegebenen Bauzeitraum ist der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass keine Brutplätze von gehölzbrütenden Vögeln vorhanden sind.
Begründung	Vermeidung der Verletzung und Tötung von Einzelindividuen der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit
Zielarten	Gehölzbrütende Vogelarten

6 Literaturverzeichnis

- BAUHR, H-G. et. al. (2012). *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*. Wiebelsheim.
- BfN. (2007). *Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie*. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- BfN. (2019). *Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV*. (Bundesamt für Naturschutz, Herausgeber)
- EICHSTÄDT, W. et. al. (2006). *Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern*. Friedland.
- FROELICH & SPORBECK. (2010). *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern*. Potsdam.
- GEDEON, K. et. al. . (2014). *Atlas Deutscher Brutvogelarten*. Münster.
- LANA. (2010). *Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht*. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz.
- LFA. (2019). *Fledermausarten in MV*. (Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung) Von <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de> abgerufen
- LUNG M-V. (2010). *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern*. Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.
- LUNG M-V. (2016). *Angaben zu in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten*. Güstrow: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie.
- LUNG M-V. (2019). *Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern*. (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V) Abgerufen am 2019 von <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>
- LUNG M-V. (2019). *Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie*. (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern) Von https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm abgerufen
- PETERSEN, B. et. al. (2003). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der*. Bonn.
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), Inkrafttreten am 15. Februar 2010. . (2010).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert am 13. Mai 2013. (2013).
- VÖCKLER, F. (2014). *Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Greifswald.

7 Relevanzprüfung

7.1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	x	2	-	-	.	- ²
Bufo calamita	Kreuzkröte	x	2	-	-	.	- ¹
Bufo viridis	Wechselkröte	x	2	-	-	.	- ²
Hyla arborea	Laubfrosch	x	3	-	-	.	- ²
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	x	3	-	-	.	- ²
Rana arvalis	Moorfrosch	x	3	-	-	.	- ²
Rana dalmatina	Springfrosch	x	1	-	-	-	- ¹
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	- ¹
Triturus cristatus	Kammolch	x	2	-	-	.	- ²
Reptilien							
Coronella austriaca	Schlingnatter	x	1	-	-	-	- ¹
Lacerta agilis	Zauneidechse	x	2	po	x	-	x
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	- ¹
Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	po	x	-	x
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	- ¹
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	x	3	-	-	.	- ¹
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	-	-	-	- ¹
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	-	-	-	- ²
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	x	4	-	-	-	- ²
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	-	-	-	- ²

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	- ¹
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	x	3	po	x	-	x
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-	- ¹
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	po	x	-	x
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4	-	-	-	- ¹
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	-	-	-	- ¹
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x		-	-	.	- ¹
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	po	x	-	x
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x		-	-	-	- ¹
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	x	1	-	-	-	- ¹
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	x	1	-	-	-	- ¹
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	- ¹
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	- ²
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	x		-	-	-	- ¹
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	- ¹
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	- ¹
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	- ¹
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	- ¹
Käfer							
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	- ¹
Dytiscus latissimus	Breitrand	x		-	-	-	- ¹
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x		-	-	-	- ¹
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	- ¹

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Falter							
Euphydryas maturna	Eschen Scheckenfalter	x	1	-	-	-	_ 1
Lopinga achine	Gelbringfalter	x	0	-	-	-	_ 1
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	_ 1
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	_ 1
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	x	0	-	-	-	_ 1
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	_ 2
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	_ 1
Landsäuger							
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	-	-	-	_ 1
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	_ 1
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster		1	-	-	-	_ 1
Felis sylvestri	Wildkatze		0	-	-	-	_ 1
Lutra lutra	Fischotter	x	2	-	-	-	_ 2
Lynx lynx	Eurasischer Luchs		0	-	-	-	_ 1
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	-	-	-	_ 1
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz		0	-	-	-	_ 1
Sicista betulina	Waldbirkenmaus		0	-	-	-	_ 1
Ursus arctos	Braunbär		0	-	-	-	_ 1
Fische							
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör		0	-	-	-	_ 1
Acipenser sturio	Baltischer Stör	x	0	-	-	-	_ 1
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel		0	-	-	-	_ 1
Gefäßpflanzen							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	1	-	-	-	- 1
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie	x	2	-	-	-	- 1
<i>Botrychium multifidum</i>	Einfacher Rautenfarn		0	-	-	-	- 1
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel		0	-	-	-	- 1
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	-	-	-	- 1
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	-	- 1
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	x	2	-	-	-	- 1
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	- 1
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle			-	-	-	- 1
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	x	0	-	-	-	- 1
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	x	0	-	-	-	- 1
Moose							
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos		0	-	-	-	- 1
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnislänzendes Sichelmoos		1	-	-	-	- 1

Erläuterungen:

- ¹ Die Art kommt nachgewiesenermaßen im UG nicht vor (vgl. Range-Karten des BfN 2007, LUNG 2019, LFA 2019)
- ² Die Art tritt laut Range-Karten im Bereich des Messtischquadranten auf, ihr Vorkommen ist auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Strukturen sehr unwahrscheinlich (vgl. Range-Karten des BfN 2007 , LUNG 2019, LFA 2019)
- ³ Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder eine Beeinträchtigung von Nahrungsräumen sind nicht zu erwarten.

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der

RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- V Vorwarnliste
- R extrem selten, in der RL nicht gelistet

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

7.2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Accipiter gentilis	Habicht	x				-	-	-	_ 1
Accipiter nisus	Sperber	x				-	-	-	_ 2
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			x	1	-	-	-	_ 1
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			x		-	-	-	_ 1
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		x	x	0	-	-	-	_ 1
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger					-	-	-	_ 2
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			x		-	-	-	_ 1
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger					-	-	-	_ 2
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise					po	x	-	x
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	x	x			-	-	-	_ 1
Aix galericulata	Mandarinente					-	-	-	_ 1
Aix sponsa	Brautente					-	-	-	_ 1
Alauda arvensis	Feldlerche					po	x	-	x
Alcedo atthis	Eisvogel		x	x	3	-	-	-	_ 2
Anas acuta	Spießente				1	-	-	-	_ 1
Anas clypeata	Löffelente				2	-	-	-	_ 1
Anas crecca	Krickente				2	-	-	-	_ 1
Anas penelope	Pfeifente					-	-	-	_ 1
Anas platyrhynchos	Stockente					-	-	-	_ 2
Anas querquedula	Knäkente	x			2	-	-	-	_ 1
Anas strepera	Schnatterente					-	-	-	_ 1
Anser albifrons	Blässgans					-	-	-	_ 1
Anser anser	Graugans					-	-	-	_ 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 Istreng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Anser erythropus	Zwerggans					-	-	-	_ 1
Anser fabalis	Saatgans					-	-	-	_ 1
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans					-	-	-	_ 1
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans					-	-	-	_ 1
Anthus campestris	Brachpieper		x	x	1	-	-	-	_ 1
Anthus pratensis	Wiesenpieper				2	-	-	-	_ 2
Anthus trivialis	Baumpieper					-	-	-	_ 2
Apus apus	Mauersegler					-	-	-	_ 2
Aquila chrysaetus	Steinadler				0	-	-	-	_ 1
Aquila pomarina	Schreiadler	x	x		1	-	-	-	_ 1
Ardea cinerea	Graureiher					-	-	-	_ 1
Asio flammeus	Sumpfohreule	x	x		0	-	-	-	_ 1
Asio otus	Waldohreule	x				-	-	-	_ 1
Athene noctua	Steinkauz	x			1	-	-	-	_ 1
Aythya ferina	Tafelente				2	-	-	-	_ 1
Aythya fuligula	Reiherente				3	-	-	-	_ 1
Aythya marila	Bergente					-	-	-	_ 1
Aythya nyroca	Moorente	x	x	x	0	-	-	-	_ 5
Bonasa bonasia	Haselhuhn		x		0	-	-	-	_ 5
Botaurus stellaris	Rohrdommel		x	x	1	-	-	-	_ 1
Branta canadensis	Kanadagans					-	-	-	_ 1
Branta leucopsis	Weißwangengans					-	-	-	_ 1
Bubo bubo	Uhu	x	x		1	-	-	-	_ 1
Bucephala clangula	Schellente					-	-	-	_ 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	V5-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 Istreng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Burhinus oedicnemus	Triel				0	-	-	-	_ 1
Buteo buteo	Mäusebussard	x				-	-	-	_ 2
Buteo lagopus	Rauhfußbussard					-	-	-	_ 4
Calidris alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			x	1	-	-	-	_ 1
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		x	x	1	-	-	-	_ 1
Carduelis cannabina	Bluthänfling					po	x	-	x
Carduelis carduelis	Stieglitz					po	x	-	x
Carduelis chloris	Grünfink					po	x	-	x
Carduelis flammea	Birkenzeisig					-	-	-	_ 1
Carduelis spinus	Erlenzeisig					-	-	-	_ 1
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			x		-	-	-	_ 1
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer					-	-	-	_ 2
Certhia familiaris	Waldbaumläufer					-	-	-	_ 2
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer					-	-	-	_ 1
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			x		-	-	-	_ 1
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			x	1	-	-	-	_ 1
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		x			-	-	-	_ 1
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	_ 1
Ciconia ciconia	Weißstorch		x	x	3	-	-	-	_ 2
Ciconia nigra	Schwarzstorch		x		1	-	-	-	_ 1
Cinclus cinclus	Wasseramsel					-	-	-	_ 4
Circaetus gallicus	Schlangenadler				0	-	-	-	_ 5
Circus aeruginosus	Rohrweihe		x			-	-	-	_ 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BartSchV Anl. 1, Sp. 3 Istreng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Circus cyaneus	Kornweihe		x		1	-	-	-	_ 1
Circus macrourus	Steppenweihe					-	-	-	_ 4
Circus pygargus	Wiesenweihe		x		1	-	-	-	_ 1
Clangula hyemalis	Eisente					-	-	-	_ 2
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer					-	-	-	_ 2
Columba livia f. domestica	Haustaube					-	-	-	_ 1
Columba oenas	Hohltaube					-	-	-	_ 2
Columba palumbus	Ringeltaube					po	x	-	x
Corvus corax	Kolkrabe					-	-	-	_ 2
Corvus corone	Aaskrähel/ Nebelkrähel					po	x	-	x
Corvus frugilegus	Saatkrähel				3	-	-	-	_ 1
Corvus monedula	Dohle				1	-	-	-	_ 1
Cotunix cotunix	Wachtel					-	-	-	_ 2
Crex crex	Wachtelkönig		x	x		-	-	-	_ 1
Cuculus canorus	Kuckuck					-	-	-	_ 2
Cygnus bewickii	Zwergschwan					-	-	-	_ 2
Cygnus cygnus	Singschwan		x	x		-	-	-	_ 1
Cygnus olor	Höckerschwan					-	-	-	_ 1
Delichon urbica	Mehlschwalbe					-	-	-	_ 2
Dendrocopus major	Buntspecht					-	-	-	_ 2
Dendrocopus medius	Mittelspecht					-	-	-	_ 2
Dendrocopus minor	Kleinspecht					-	-	-	_ 2
Dryocopus martius	Schwarzspecht		x	x		-	-	-	_ 2
Emberiza calandra	Grauammer			x		po	x	-	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 Istreng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					po	x	-	x
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x		-	-	-	_ 1
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrammer					-	-	-	_ 2
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					po	x	-	x
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				1	-	-	-	_ 1
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x			V	-	-	-	_ 1
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x				-	-	-	_ 2
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x				-	-	-	_ 4
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					po	x	-	x
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					-	-	-	_ 1
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					po	x	-	x
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					-	-	-	_ 4
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle					-	-	-	_ 2
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	V	-	-	-	_ 1
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	2	-	-	-	_ 1
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			x		-	-	-	_ 2
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					-	-	-	_ 2
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					-	-	-	_ 4
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher					-	-	-	_ 4
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x			-	-	-	_ 1
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x			-	-	-	_ 2
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	-	-	-	_ 1
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			-	-	-	_ 1
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					-	-	-	_ 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 Istreng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Hippolais icterina	Gelbspötter					po	x	-	x
Hirundo rustica	Rauchschwalbe					-	-	-	- 2
Ixobrychus minutus	Zwergdommel				1	-	-	-	- 1
Jynx torquilla	Wendehals			x	2	-	-	-	- 1
Lanius collurio	Neuntöter		x			-	-	-	- 2
Lanius excubitor	Raubwürger			x	3	-	-	-	- 1
Lanius minor	Schwarzstirnwürger				0	-	-	-	- 5
Lanius senator	Rotkopfwürger				0	-	-	-	- 5
Larus argentatus	Silbermöwe					-	-	-	- 1
Larus canus	Sturmmöwe				3	-	-	-	- 1
Larus fuscus	Heringsmöwe					-	-	-	- 1
Larus marinus	Mantelmöwe				2	-	-	-	- 1
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		x		2	-	-	-	- 1
Larus minutus	Zwergmöwe					-	-	-	- 1
Larus ridibundus	Lachmöwe				3	-	-	-	- 1
Limosa limosa	Uferschnepfe				1	-	-	-	- 1
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl					-	-	-	- 2
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			x		-	-	-	- 1
Locustella naevia	Feldschwirl					-	-	-	- 2
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel					-	-	-	- 2
Lullula arborea	Heidelerche		x	x		-	-	-	- 2
Luscinia luscinia	Sprosser					-	-	-	- 2
Luscinia megarhynchos	Nachtigall					-	-	-	- 1
Luscinia svecica	Blaukehlchen		x	x		-	-	-	- 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 Istreng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Lymnocytes minimus</i>	Zwergschnepfe			x		-	-	-	- 4
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					-	-	-	- 1
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					-	-	-	- 5
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger					-	-	-	- 4
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2	-	-	-	- 1
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					-	-	-	- 1
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x		-	-	-	- 1
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x		V	-	-	-	- 1
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		x			-	-	-	- 2
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					po	x	-	x
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	-	-	-	- 2
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					-	-	-	- 1
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	-	-	-	- 2
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					-	-	-	- 2
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					-	-	-	- 1
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher					-	-	-	- 1
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	-	-	-	- 1
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				2	-	-	-	- 1
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					-	-	-	- 2
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x			-	-	-	- 1
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					-	-	-	- 1
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					-	-	-	- 2
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					po	x	-	x
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					-	-	-	- 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 Istreng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Parus major	Kohlmeise					po	x	-	x
Parus montanus	Weidenmeise					-	-	-	- 2
Parus palustris	Sumpfmeise					-	-	-	- 2
Passer domesticus	Haussperling				V	po	x	-	x
Passer montanus	Feldsperling				3	po	x	-	x
Perdix perdix	Rebhuhn				2	-	-	-	- 1
Pernis apivorus	Wespenbussard		x		V	-	-	-	- 1
Phalacrocorax carbo	Kormoran					-	-	-	- 1
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen					-	-	-	- 4
Phasianus colchicus	Fasan					-	-	-	- 1
Philomachus pugnax	Kampfläufer		x	x	1	-	-	-	- 1
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz					-	-	-	- 2
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					po	x	-	x
Phylloscopus collybita	Zilpzalp					-	-	-	- 2
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger					-	-	-	- 2
Phylloscopus trochilus	Fitis					po	x	-	x
Pica pica	Elster					po	x	-	x
Picus canus	Grauspecht		x	x		-	-	-	- 1
Picus viridis	Grünspecht			x	3	-	-	-	- 1
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		x	x	1	-	-	-	- 4
Podiceps auritus	Ohrentaucher					-	-	-	- 4
Podiceps cristatus	Haubentaucher				3	-	-	-	- 1
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			x		-	-	-	- 1
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher			x		-	-	-	- 1

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 Istreng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x	1	-	-	-	- 1
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn		x	x		-	-	-	- 1
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn					-	-	-	- 1
Prunella modularis	Heckenbraunelle					po	x	-	x
Psittacula krameri	Halsbandsittich					-	-	-	- 1
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel					po	x	-	x
Rallus aquaticus	Wasserralle					-	-	-	- 2
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		x	x	2	-	-	-	- 1
Regulus ignicapillus	Sommeregoldhähnchen					-	-	-	- 2
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen					-	-	-	- 2
Remiz pendulinus	Beutelmeise					-	-	-	- 2
Riparia riparia	Uferschwalbe			x	V	-	-	-	- 1
Saxicola rubetra	Braunkehlchen					po	x	-	x
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen					-	-	-	- 1
Scolopax rusticola	Waldschnepfe					-	-	-	- 2
Serinus serinus	Girlitz					po	x	-	x
Sitta europaea	Kleiber					-	-	-	- 2
Somateria mollissima	Eiderente					-	-	-	- 1
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	- 1
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	- 1
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	- 1
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		x	x	1	-	-	-	- 1
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		x	x	2	-	-	-	- 1
Streptopelia decaocto	Türkentaube					-	-	-	- 2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3 Istreng geschützt	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Streptopelia turtur	Turteltaube	x			3	-	-	-	- ¹
Strix aluco	Waldkauz	x				-	-	-	- ²
Sturnus vulgaris	Star					po	x	-	x
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke					po	x	-	x
Sylvia borin	Gartengrasmücke					-	-	-	- ²
Sylvia communis	Dorngrasmücke					po	x	-	x
Sylvia curruca	Klappergrasmücke					po	x	-	x
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		x	x		-	-	-	- ²
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher					-	-	-	- ²
Tadorna tadorna	Brandgans				3	-	-	-	- ¹
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		x			-	-	-	- ⁴
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			x		-	-	-	- ²
Tringa totanus	Rotschenkel			x	2	-	-	-	- ¹
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig					-	-	-	- ²
Turdus iliacus	Rotdrossel					-	-	-	- ⁴
Turdus merula	Amsel					po	x	-	x
Turdus philomelos	Singdrossel					po	x	-	x
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			x		-	-	-	- ¹
Turdus viscivorus	Misteldrossel			x		-	-	-	- ²
Tyto alba	Schleiereule	x				-	-	-	- ¹
Upupa epops	Wiedehopf			x	1	-	-	-	- ¹
Uria aalge	Trottellumme					-	-	-	- ³
Vanellus vanellus	Kiebitz			x	2	-	-	-	- ²

Erläuterungen:

- 1 Die Art kommt als Brutvogel nachgewiesenermaßen im UG nicht vor (vgl. (VÖCKLER, 2014))
- 2 Die Art tritt als Brutvogel im Bereich des Messtischquadranten auf, geeignete Brutbiotope sind im UG und im näheren Umfeld nicht vorhanden.
- 3 Die Art tritt in M-V ausschließlich als Zug- und Rastvogel im Küstenbereich auf. Sie kommt im UG nachgewiesenermaßen nicht vor.
- 4 Die Art tritt in M-V ausschließlich als Zug- und Rastvogel auf. Aufgrund der Habitatausstattung im UG kann ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden.
- 5 Die Art ist in M-V gem. RL ausgestorben oder verschollen.
- 6 Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder eine Beeinträchtigung von Bruthabitaten sind nicht zu erwarten.
- 7 Die Art ist aufgrund der Lebensraumstrukturen ausschließlich als gelegentlicher Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der

RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich